

gierungscommissarien gefunden hätte. Deshalb empfiehlt man den Beitritt zu dieser Aenderung.

Präsident v. Carlowitz: Beim 9. §. ist also von der Deputation beantragt worden, das Wort: „Einlösung“ im ersten Satze wegzulassen und im zweiten Satze mit dem Worte: „Zahlung“ zu vertauschen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann frage ich: ob die Kammer §. 9 des Entwurfs mit dieser Veränderung annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 10.

Bei der Tratte wird der Zieher: „Trassant“, derjenige, auf welchen gezogen wird: „Trassat“ genannt. Der Zieher einer Anweisung führt den Namen: „Assignant“, der damit Bezogene den Namen: „Assignat“. Die Benennung: der „Aussteller“ und: der „Bezogene“ ist beiden Gattungen gemeinschaftlich.

Der Hauptbericht enthält Folgendes:

§. 10 enthält eine Definition, welche nicht in das Gesetz gehört. Die jenseitige Deputation hat seinen Wegfall beantragt, die Herren Regierungscommissarien haben ihr Einverständnis erklärt, und man rathet daher der Kammer an:

ebenfalls für den Wegfall dieses Paragraphen zu stimmen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist uns also von der Deputation angerathen worden, diesen Paragraphen abzulehnen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

#### §. 11.

Es ist gleichgültig, ob der Wechsel in Form eines an den Bezogenen gerichteten Auftrags, oder einer Bitte, zu zahlen, oder als eine Versicherung, daß der Bezogene zahlen werde, ausgefertigt ist.

Referent Domherr D. Günther: Der Hauptbericht sagt hierzu Folgendes:

Die Form der Wechsel ist allgemein bekannt, und es bedarf darüber keiner besondern Vorschriften. Ja es würden durch eine Vorschrift, wie sie der Paragraph enthält, möglicherweise sogar Irrungen hervorgerufen werden können. Jedenfalls nämlich muß ein Wechsel oder eine kaufmännische Anweisung schon durch ihre äußere Form sich als ein für den Verkehr bestimmtes Papier ankündigen, und wenn daher A. einen Brief an den B. schreibe, mit der Bitte, dem Ueberbringer desselben, dem C., eine Summe Geldes zu zahlen, so würde eine solche Zuschrift nicht als eine Anweisung im Sinne des §. 8. gelten können.

Man beantragt daher

den Wegfall auch dieses Paragraphen,

und bemerkt, daß der gleiche von der jenseitigen Deputation gestellte Antrag von Seiten der Herren Regierungscommissarien wenigstens keinen Widerspruch erfahren hat.

Königl. Commissar D. Einert: Ich wollte bloß auf einen besondern Grund aufmerksam machen, warum Seiten der Staatsregierung dieser Paragraph hinzugesetzt worden ist. Es sind Fälle vorgekommen, und ich selbst kann aus eigener Erfahrung einen Fall bestätigen, wo geschrieben worden war: „gegen einen Wechsel zahlt Titius,“ also wo keine Bitte, auch kein Auftrag im Wechsel ausgesprochen war, sondern bloß die Versicherung gegeben wurde: „Titius zahlt.“ Man kann fragen, ob dies eine richtige Anweisung oder Tratte ist. Der animus, eine Tratte auszufertigen, kann kaum bezweifelt werden. Demohngeachtet ist Zweifel darüber entstanden, ob nicht die verlegte Form des Wechsels, da derselbe hier weder ein Auftrag, noch eine Bitte ist, dem Wesen der Sache Eintrag thue. Es ist demnach in der Gesetzgebung hierüber bestimmte Auskunft zu ertheilen. Denn obwohl der beregte Fall selten vorkommt, so wäre es doch möglich, daß ein solcher Fall einträte, und daß nun das Gesetz es deutlich ausspräche: „daß, ob der Wechsel in Form eines Auftrags oder einer Bitte zu stellen, oder als eine Versicherung, daß der Bezogene zahlen werde, ausgefertigt ist, dem Wesen der Sache keinen Eintrag thue,“ das scheint mir demnach doch nicht überflüssig zu sein. Uebrigens aber kann die Seltenheit des Falles es allerdings entschuldigen, daß der Paragraph wegbleibt.

Präsident v. Carlowitz: Es ist von der Deputation beantragt worden, §. 11 abzulehnen. Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

#### §. 12.

Wenn aus dem Inhalt des Papiers deutlich zu ersehen ist, daß der Aussteller und der Bezogene eine und dieselbe Person sind, so ist dasselbe in allen Beziehungen als ein eigener, nach Befinden domicilirter (vergl. Cap. X.) Wechsel zu betrachten. Wenn aber die stattfindende Einheit der Person des Ausstellers mit der des Bezogenen aus der Scriptur nicht mit Bestimmtheit zu erkennen ist, sondern diese Kenntniß der Verhältnisse nur aus andern Nachrichten und Erfahrungen geschöpft werden muß (wenn z. B. der Aussteller unter seinem Namen auf seine Firma gezogen hätte), so wird das Papier in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Nehmer unter sich zwar wie ein gezogenes behandelt, der Aussteller aber kann zu seinem Vortheile nicht die Eigenschaft desselben als gezogenes Papier, und die Befolgung der den Nehmern bei gezogenem Papiere zukommenden Solennitäten ansprechen. (Er kann z. B. nicht auf den Formen der Präsentation und Protestation bestehen, wenn er, ohne Accept geleistet zu haben, auf Zahlung oder Rembours verklagt wird.)

D. Gross übernimmt das Vorlesen des Deputationsgutachtens.

Im ersten Berichte heißt es:

Die jenseitige Deputation hat den zweiten Theil dieses Paragraphen von den Worten an:

„wenn aber die stattfindende Einheit u. s. w.“

in seinem Vordersatze nicht deutlich genug gefunden, um die zu Gunsten der gezogenen Wechsel beabsichtigte Vermuthung umfassend auszudrücken, — wogegen sie in Bezug auf den Nachsatz